

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
05.12.2023 (VO-50-Fi-23-395)

Top 9 **Beschluss Haushaltssatzung Amt Neverin**

Der Fachbereichsleiter Finanzen, Herr Müller, stellt den vorliegenden Haushaltsentwurf vor.

Herr Beckmann stellt die nachfolgenden Fragen:

1. Auf S. 25 des Vorberichts ist die Entwicklung der Amtsumlage ab dem Jahr 2010 aufgelistet. Womit hängt die ungleiche Entwicklung die Amtsumlage zusammen? Vergleicht man die Jahre 2010 (10,15 v. H. absolut 700.000 EUR) und 2024 (18,06 v. H. absolut 2.000.000 EUR) stellt man fest, dass sich der Vomhundertsatz nicht einmal verdoppelt, die absolute Zahl aber fast verdreifacht hat.

Antwort, Herr Müller: Dieser Umstand hängt damit zusammen, dass die Erhebung immer vom tatsächlichen Finanzbedarf (absolute Summe) ausgeht. Der ermittelte Vomhundertsatz ist das Ergebnis, welches sich aus der Verhältnisrechnung der Steuerkraft, den Schlüsselzuweisungen und evtl. Finanzausgleichsumlagen ergibt. Vereinfacht ausgedrückt: Bei steigender Steuerkraft der Gemeinden müssen weniger Prozente versanschlagt werden, um den absoluten Finanzbedarf zu decken. Des Weiteren wurden in den vergangenen Jahren die liquiden Mittel des Amtes stetig abgebaut, wodurch weniger Amtsumlage gezahlt wurde, als tatsächlich benötigt.

2. Woraus resultiert der geplante Personalzuwachs?

Antwort, Herr Diekow:

a) Zum einen wird durch die Schaffung einer auf zwei Jahre befristeten Stelle der Wegfall von Personalressourcen im Bürgerservice durch die genehmigte Arbeitszeitreduzierung bei einer Kollegin kompensiert. Zeitgleich schaffen wir dadurch die Voraussetzungen für den Start des Projekts „Bürgerservice vor Ort“.

b) Eine weitere Vollzeitstelle wurde auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales und Personal mit eingeplant (vgl. Beschluss vom 01.11.2023, TOP 5). Hintergrund ist die fehlende Personalkraft zur Abarbeitung der Jahresabschlüsse. Da selbige jedoch zukünftig Voraussetzung für die erhöhten Fördersätze sind, wird hier eine besondere Wichtigkeit gesehen.

c) Zwei Auszubildende lernen im Jahr 2024 aus und werden im Anschluss an die erfolgreiche Ausbildung min. für ein Jahr im Amt Neverin beschäftigt (vgl. § 16a TVAöD-BBiG). Diese beiden Stellen wurden auch neu im Stellenplan ausgewiesen.

Nach § 144 KV M-V hat das Amt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplans, den Höchstbetrag des Kassenkredits, die Höhe der Amtsumlage sowie die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Der Haushaltsplan, der Bestandteil der Haushaltssatzung ist, ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Amtes. Er ist nach Maßgabe der Kommunalverfassung für die Haushaltswirtschaft verbindlich.

Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Mitwirkungsverbot:

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangener Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	12	11	0	1

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 8. Oktober 2024

Sven Blank
Amt Neverin
